

Eine Auswahl wichtiger Begriffe zur 2. Säule

Altersguthaben

Guthaben einer versicherten Person, welches der Finanzierung ihrer Vorsorgeleistung dient. Das Altersguthaben besteht aus der Summe der

- eingebrachten Freizüchtigkeitsleistungen samt Zinsen
- Altersgutschriften samt Zinsen
- freiwilligen Einkäufe samt Zinsen

Altersgutschrift

Betrag, der jährlich dem *Altersguthaben* gutgeschrieben wird. Die Ansätze werden in Prozent des *koordinierten Jahreslohnes* festgesetzt und hängen vom Alter der versicherten Person ab.

Eintrittsschwelle

Damit eine Person obligatorisch gemäss BVG versichert ist, muss sie bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mindestens 21 150 Franken erzielen. Man bezeichnet diesen Mindestlohn als Eintrittsschwelle. Personen, die diesen Lohn nicht erreichen, sind nicht obligatorisch in der zweiten Säule versichert.

Koordinationsabzug

Wird vom massgebenden Lohn abgezogen, um den *koordinierten Lohn* zu bestimmen. Der Abzug beträgt 40 Prozent des Jahreslohnes, jedoch mindestens die minimale AHV-Rente (2018: 14 100 Franken) und höchstens $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente (2018: 21 150 Franken).

Koordinierter Lohn (Versicherter Lohn)

Der Teil des Jahreslohnes, der obligatorisch versichert ist, wenn die *Eintrittsschwelle* erreicht wird. Er entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich dem Koordinationsabzug (2018: mindestens 7050 Franken).

Oberer Grenzbetrag

Der obere Grenzbetrag gibt die obere Grenze des Obligatoriums in der beruflichen Vorsorge an und beträgt 84 600 Franken. Er entspricht dem dreifachen Jahresbetrag der maximalen Altersrente der AHV.

Obligatorium und Überobligatorium

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG definiert, welche Arbeitnehmenden obligatorisch zu versichern sind und welche Leistungen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens erbringen müssen. Obligatorisch versichert sind die Löhne zwischen der Eintrittsschwelle und dem oberen Grenzbetrag, also zwischen 21 150 und 84 600 Franken.

Es gibt Vorsorgeeinrichtungen, die über das BVG-Obligatorium hinaus Leistungen ausrichten. In diesem Fall spricht man von der überobligatorischen Vorsorge. Vorsorgepläne mit obligatorischen und überobligatorischen Leistungen nennt man umhüllend.

Referenzalter (ordentliches Rentenalter)

Zeitpunkt, ab dem die Versicherten eine Altersrente ohne Kürzung beanspruchen können. Es beträgt ab dem Jahr 2021 für Frauen und Männer 65 Jahre.

Schattenrechnung

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) verpflichtet alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen, individuelle Alterskonten nach den BVG-Normen zu führen (sogenannte Schattenrechnung). In dieser Schattenrechnung ist ersichtlich, wie hoch die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG sind, welche die Vorsorgeeinrichtung mindestens zu garantieren hat.

Übergangsgeneration

Die Übergangsgeneration besteht aus den Personen, die am 1. Januar 2019 das 45. Altersjahr vollendet haben werden. Also ist 1973 der letzte Jahrgang, der noch zur Übergangsgeneration gehört. Diese Personen erhalten Kompensationsmassnahmen, welche über den Sicherheitsfonds finanziert werden.

Umwandlungssatz

Mit diesem Prozentsatz wird aus dem Altersguthaben die jährliche Altersrente berechnet. Der Mindestumwandlungssatz schreibt vor, wie das Altersguthaben im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters in der obligatorischen beruflichen Vorsorge in eine Rente umzurechnen ist.